

# Satzung der unabhängigen Studierendenvertretung der Friedrich-Hecker Universität Konstanz

## Präambel:

Die unabhängige Studierendenvertretung der Friedrich-Hecker Universität Konstanz vertritt die Interessen der Studierenden an der Friedrich-Hecker Universität Konstanz innerhalb wie außerhalb der Universität. Sie setzt sich für die Wiedereinführung einer demokratischen Verfassten Studierendenschaft in Baden-Württemberg ein und versteht sich als zeitlich begrenztes Modell bis zum Erreichen dieses Ziels.

## **Artikel 1 - Allgemeines**

### **§ 1 Grundlagen**

(1) Alle an der Universität Konstanz immatrikulierten Studierenden bilden die Unabhängige Studierendenschaft. Sie sind aufgerufen, sich an der Arbeit der Studierendenvertretung zu beteiligen.

(2) Die unabhängige Studierendenvertretung orientiert sich an basisdemokratischen Grundprinzipien. Sie arbeitet überparteilich, lehnt jede Form von Diskriminierung ab und arbeitet aktiv gegen derartige Tendenzen.

(3) Alle studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Universität sind den Organen der unabhängigen Studierendenvertretung Rechenschaft schuldig. Sie sind gehalten, den Beschlüssen der unabhängigen Studierendenvertretung zu folgen.

### **§ 2 Organe**

Organe der Unabhängigen Studierendenschaft sind:

1. die Urabstimmung,
2. die Studentische Vollversammlung (VV),
3. die unabhängigen Fachschaften (FS),
4. die Fachschaftskonferenz (FSK),
5. der Unabhängige Allgemeine Studierendenausschuss (u-asta).

## **Artikel 2 - Die Urabstimmung**

### **§ 3 Funktion der Urabstimmung**

Durch die Urabstimmung üben die Mitglieder der unabhängigen Studierendenschaft die oberste, beschließende Funktion aus. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit aus dem Bereich der studentischen Politik und der studentischen Interessensvertretung sein.

### **§ 4 Durchführung einer Urabstimmung**

(1) Eine Urabstimmung findet auf Beschluss einer Vollversammlung oder der FSK statt.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.

(3) Für die Durchführung ist das Koordinierungsreferat zuständig. Dieses veröffentlicht spätestens zwei Vorlesungswochen nach Beschluss zur Durchführung einer Vollversammlung eine entsprechende Bekanntmachung mit dem Wortlaut der Fragestellung.

(4) Die Urabstimmung beginnt innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung und dauert mindestens drei Vorlesungstage.

(5) Wenn die AntragstellerInnen dies wünschen, können abweichend von (3) und (4) die Fristen bis zur Bekanntmachung und bis zum Beginn der Urabstimmung verlängert werden.

## **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Urabstimmung entscheidet mit einfacher Mehrheit
- (2) Stehen mehr als zwei Alternativen gegeneinander zur Abstimmung, wird nach dem Prinzip der Rangfolgewahl („Alternative Vote“) abgestimmt.
- (3) Die Urabstimmung ist verbindlich, soweit die Mehrheit über mindestens 5% der Studierenden verfügt.
- (4) Beschlüsse aller anderen Organe, die durch die Urabstimmung außer Kraft gesetzt würden, werden nicht vollzogen, sobald die Urabstimmung beantragt ist. Dies gilt maximal für 21 Tage.

## **Artikel 3 - Die Studentische Vollversammlung (VV)**

### **§ 6 Aufgaben und Kompetenzen der Vollversammlung**

- (1) Die VV ist die Versammlung aller Studierenden.
- (2) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für die FSK und den u-asta.

### **§ 7 Durchführung der VV**

- (1) Mindestens zweimal im Semester findet eine beschlussfähige Vollversammlung statt. Eine Vollversammlung ist vom Koordinierungsreferat einzuberufen auf:
  1. Beschluss einer Vollversammlung,
  2. Beschluss der FSK,
  3. schriftlicher Antrag von mindestens 0,5% der Studierenden.
- (2) Eine Vollversammlung gilt als einberufen, wenn sie mindestens 5 Werktage vorher universitätsöffentlich bekannt gegeben wurde.
- (3) Das Koordinierungsreferat erarbeitet in Zusammenwirken mit der die Vollversammlung beantragenden Gruppe einen Entwurf für eine Tagesordnung. Die FSK schlägt der Vollversammlung die Tagesordnung, ein Präsidium und eine Geschäftsordnung vor, über die die Vollversammlung zu Beginn abstimmt.

### **§ 8 Beschlussfassung der Vollversammlung**

- (1) JedeR immatrikulierte StudentIn ist antrags-, rede- und stimmberechtigt und kann sich im Rahmen der Tagesordnung zu allen Punkten äußern.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 200 Studierende anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang, danach auf Antrag festgestellt. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, hat sie nur empfehlenden Charakter. Das Koordinierungsreferat ist dafür verantwortlich, dass Empfehlungen der Vollversammlung in anderen Gremien der unabhängigen Studierendenschaft behandelt werden.
- (3) Beschlüsse und Empfehlungen werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das veröffentlicht und mindestens sieben Jahre archiviert wird.

## **Artikel 4 - Die Fachschaften**

### **§ 9 Die unabhängigen und aktiven Fachschaften**

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs<sup>1</sup> bilden die unabhängige Fachschaft des jeweiligen Fachbereichs.
- (2) Auf Fachbereichsebene bildet sich durch regelmäßige, öffentliche Sitzungen eine aktive

---

<sup>1</sup> Ein „Fachbereich“ muss weder an Instituts- oder Seminar- noch an Fakultätsgrenzen ausgerichtet sein. Er sollte in der Regel jedoch mindestens ein volles Studienfach umfassen.

Fachschaft. In den Sitzungen der aktiven Fachschaft sind alle Studierenden des Fachbereichs stimmberechtigt. Satz 2 gilt gegebenenfalls nicht, falls im Fachbereich eine unabhängige Wahl zu Fachschaftsräten statt gefunden hat oder eine andere, von der unabhängigen Fachschaft legitimierte Form der Vertretung gefunden wurde.

(3) Die aktive Fachschaft vertritt die Studierenden des Fachbereichs und entscheidet insbesondere über fachbereichsspezifische Fragen und Anträge.

(4) Die aktive Fachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Universitätsgremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für ebendiese.

(5) Die aktiven Fachschaften sind gehalten, sich durch regelmäßige Teilnahme in der Fachschaftskonferenz einzubringen.

#### **Artikel 4 - Die Fachschaftskonferenz (FSK)**

##### **§ 10 Aufgaben und Kompetenzen der Fachschaftskonferenz**

(1) Die Fachschaftskonferenz ist ein beschlussfassendes Organ der unabhängigen Studierendenvertretung.

(2) Die Fachschaftskonferenz tagt in regelmäßigen Abständen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Geschäftsordnung sind die Sitzungen der Fachschaftskonferenz öffentlich abzuhalten.

(3) Die Fachschaftskonferenz ist weisungsbefugt gegenüber allen von ihr eingesetzten Referaten, Arbeitskreisen und Ausschüssen, nicht jedoch den Fachschaften.

(4) Jede beigetretene Fachschaft hat in der FSK eine Stimme. Ihre VertreterInnen in der FSK müssen demokratisch legitimiert sein und der jeweiligen Fachschaft angehören. Die VertreterInnen haben ein imperatives Mandat (rechenschaftspflichtig, jederzeit abwählbar, weisungsgebunden). Das Verhalten bei Nichtvorliegen eines Fachschafts-Votums regeln die Fachschaften selbständig.

(5) Die Fachschaftskonferenz stellt Wahlvorschläge für die Wahl studentischer Mitglieder in universitätsweite Gremien auf. Sofern es sich um Ausschüsse oder indirekt zu wählende Gremien handelt, bringen die wahlberechtigten Gremienmitglieder die Wahlvorschläge in die entsprechenden Gremien ein.

(6) Ist die FSK fünf Vorlesungswochen in Folge nicht beschlussfähig, ist vom Koordinierungsreferat eine VV einzuberufen.

##### **§ 11 Mitgliedschaft in der Fachschaftskonferenz**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der FSK sind grundsätzlich alle unabhängigen Fachschaften der Universität. Diese werden in der FSK durch die zugehörige aktive Fachschaft vertreten.

(2) Treten an einem Fachbereich mehr als eine aktive Fachschaft im Sinne von §2 Abs. 2 auf, so wird so lange keine von ihnen anerkannt, bis die konkurrierenden Gruppen sich geeinigt haben. Ist keine Einigung möglich, so wird erst eine durch Wahl durch die unabhängige Fachschaft legitimierte aktive Fachschaft anerkannt.

(3) Existiert an einem Fachbereich keine aktive Fachschaft gemäß §2 Abs. 2, so ruht das Stimmrecht der unabhängigen Fachschaft.

(4) Von einem Fall nach Abs. 3 wird ausgegangen, wenn eine Fachschaft seit mehr als zwei vollen Semestern nicht in der FSK-Sitzung anwesend war.

(5) Bildet sich an einem Fachbereich eine neue aktive Fachschaft oder möchte eine existierende aktive Fachschaft ihr ruhendes Stimmrecht in der FSK reaktivieren, so hat die Fachschaft gegenüber der FSK nachzuweisen, dass die Kriterien von §2 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) Über die Mitgliedschaftsstatus der Fachschaften in der FSK ist Buch zu führen.

## **Artikel 5 - Der unabhängige Studierendenausschuss (u-asta), Referate und Ausschüsse**

### **§ 12 Der unabhängige Studierendenausschuss (u-asta)**

- (1) Alle Referate und das Koordinierungsreferat treffen sich regelmäßig als unabhängiger asta.
- (2) Der u-asta tagt in regelmäßigen Abständen. Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Geschäftsordnung sind die Sitzungen öffentlich abzuhalten.
- (3) Der u-asta ist ein der Vollversammlung und FSK-Sitzung nachgeordnetes Organ, welches diesen Organen zuarbeitet und in eingeschränktem Umfang beschlussfassend tätig werden kann, sofern dies in einer entsprechenden Geschäftsordnungen der FSK und der Vollversammlung vorgesehen ist.
- (4) Sofern der u-asta nach Abs. 3 beschlussfassend tätig werden soll, besitzt jedes Referat eine Stimme, es sei denn bei Einrichtung des Referats durch die FSK wurde anderes beschlossen.

### **§ 13 Referate**

- (1) Die FSK-Sitzung kann für einzelne Arbeitsbereiche Referate einsetzen, welche diese selbstständig bearbeiten und hierzu Beschlussvorlagen für die FSK-Sitzung erarbeiten. Eingesetzte Referate können jederzeit wieder aufgelöst werden.
- (2) Folgende Referate sind immer zu besetzen:  
Folgende Referate müssen besetzt werden:
  1. Koordination/Organisation (Koordinierungsreferat)
  2. Finanzen
  3. Hochschulpolitik (HoPo)
  4. Soziales
  5. Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  6. Kultur
  7. Gleichstellung
- (3) Referate werden in der Regel für ein Semester besetzt, Referentinnen und Referenten werden in der FSK-Sitzung gewählt. Die Wiederwahl von Referentinnen und Referenten ist möglich.
- (4) Die Referate sind an die Beschlüsse der Urabstimmungen, Vollversammlungen und der FSK-Sitzung gebunden. Existiert zu einer relevanten Fragestellung kein Beschluss, so führen die Referate einen solchen herbei.
- (5) Kann in dringenden Fällen kein Beschluss nach Abs. 2 eingeholt werden, so vertreten die Referate die FSK nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen. Die FSK ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Die Referate erstellen einmal pro Semester einen Tätigkeitsbericht, der der FSK-Sitzung vorgelegt wird.
- (7) Referate sind je nach Umfang des Themengebietes mit mindestens zwei Referentinnen bzw. Referenten zu besetzen. In Ausnahmefällen kann ein Referat auch mit nur einer Referentin bzw. einem Referenten besetzt werden. Hierfür ist ein gesonderter Beschluss der FSK-Sitzung erforderlich.
- (8) Die Referentinnen und Referenten sind berechtigt, die FSK in den Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches nach Außen hin zu vertreten.
- (9) Die Referate treffen sich in regelmäßigem Turnus zu festen, bekannt gegebenen Zeiten ab.

### **§ 14 Arbeitskreise**

- (1) Die Vollversammlung und die FSK kann zu einzelnen Themen Arbeitskreise einrichten, die dringende oder längerfristige Aufgaben bearbeiten. Sie sind im Grundsatz unabhängig, jedoch verpflichtet, der FSK-Sitzung regelmäßig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.
- (2) Arbeitskreise können den Verantwortungsbereichen einzelner Referate zugeordnet werden,

sofern sie mit diesen in besonderem Maße zusammenarbeiten sollen.

(3) Der Kompetenzrahmen der Arbeitskreise wird durch die Vollversammlung oder die FSK-Sitzung festgelegt. Eine Außenvertretung der FSK durch Arbeitskreise ist in der Regel nicht vorzusehen.

(4) Arbeitskreise bearbeiten in der Regel ein festgelegtes Thema und erstellen hierzu Beschlussvorlagen und/oder Stellungnahmen, welche sie der Vollversammlung oder der FSK zum Beschluss vorlegen. Sobald die bei seiner Einrichtung gestellte Aufgabe erfüllt ist, löst sich der Arbeitskreis auf, es sei denn, die FSK beschließt anderes.

(5) Mitglieder eines Arbeitskreises können alle Mitglieder der Universität sein. Eine Wahl oder Benennung durch die FSK ist nicht notwendig.

(6) Arbeitskreise benennen in der Regel eine Person als Sprecherin oder Sprecher, welche den Kontakt zur FSK sicherstellt.

## **Artikel 6 - Formalia**

### **§ 15 Verfahrensregelungen**

(1) Die FSK gibt sich auf Basis dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

(2) Die FSK verabschiedet auf Basis dieser Satzung eine Finanzordnung für die unabhängige Studierendenschaft.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann durch eine Urabstimmung geändert werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Geschäftsordnung der FSK außer Kraft. Gleichzeitig werden etwaige vorherige Beschlüsse der FSK ungültig, welche dem Wortlaut oder Sinn dieser Satzung entgegenstehen.